

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB)

für die Optionsversicherung in der Krankenversicherung Unfallsonderklasse Plus

Wertgesicherter Tarif (mit Anpassungsklausel)

(BVB 2023 – Fassung 04/2023)

Werden im Folgenden keine abweichenden Sonderregelungen getroffen, ist die jeweils in Geltung stehende Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Krankenkosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB 2005) relevant für die grundsätzliche Klärung des Bestehens und des jeweiligen Umfangs des Versicherungsschutzes.

1. Gegenstand der Optionsversicherung

- 1.1 Durch Abschluss einer Optionsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt durch einseitige Erklärung Versicherungsschutz im vollen Umfang des jeweils aktuellen Sonderklassentarifs zu erhalten. Dies ohne neuerliche Beurteilung des Gesundheitszustandes und ohne Wartezeiten.
- 1.2 Es können nur Personen versichert werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.3 Der Abschluss und Bestand einer Optionsversicherung ist nur in Kombination mit einem Versicherungsvertrag Unfallsonderklasse Plus möglich.

2. Ausübung der Optionsversicherung

- 2.1 Die Erklärung gemäß Punkt 1 kann erstmalig nach einer Versicherungsdauer von zwei Jahren und danach jeweils zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat abgegeben werden (=Stichtag der Ausübung). Die Erklärung wird zum Stichtag der Ausübung wirksam und kann längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres erfolgen (siehe dazu Punkt 3).
- 2.2 Die Umstellung erfolgt ausschließlich auf einen Tarif, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung auch für Neuabschlüsse angeboten wird. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung gelten die für den dann aktuellen Tarif anzuwendenden Versicherungsbedingungen.
- 2.3 Die Erklärung hat in geschriebener Form durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer zu erfolgen.
- 2.4 Ab der Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang des Tarifes ohne Wartezeiten. Dies gilt auch für die Fortsetzung von Heilbehandlungen im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, welche während der Optionsversicherung eingetreten sind, und zwar im Ausmaß des nach der Umstellung aktuellen Sonderklassentarifs.
- 2.5 Durch Ausübung der Optionsversicherung bleibt der Versicherungsvertrag Unfallsonderklasse Plus weiterhin aufrecht, wobei das Optionsrisiko wegfällt und der damit verbundene Prämienanteil entfällt.

3. Tarifumstellung bei Erreichung des 40. Lebensjahres

- 3.1 Erfolgt keine einseitige Erklärung des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1.1, wird zu dem auf den 40. Geburtstag folgenden Monatsersten unter Berücksichtigung der bekannten Pflichtversicherung automatisch

eine Umstellung auf den Tarif Sonderklasse mit variablem Selbstbehalt durchgeführt. Ist dem Versicherer keine Pflichtversicherung bekannt, erfolgt die Umstellung auf den Tarif Sonderklasse 1 mit variablem Selbstbehalt.

- 3.2 Ab der Umstellung besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang des Tarifes ohne Wartezeiten. Dies gilt auch für die Fortsetzung von Heilbehandlungen im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, welche während des Bestehens der Optionsversicherung eingetreten sind, und zwar im Ausmaß des nach der Umstellung aktuellen Sonderklassentarifs.
- 3.3 Der Versicherungsnehmer hat im Falle des Punktes 3.1 die Möglichkeit, in geschriebener Form binnen zwei Monaten nach Umstellung die Anpassung in Bezug auf die Pflichtversicherung, das Bundesland sowie den Selbstbehalt rückwirkend mit dem Umstellungszeitpunkt zu verlangen. Sich daraus ergebende Prämienüberzahlungen sind durch den Versicherer rückzuerstatten, etwaige Prämienrückstände sind durch den Versicherungsnehmer auszugleichen.
- 3.4 Die Umstellung erfolgt ausschließlich auf einen Tarif, der zum Zeitpunkt der Umstellung auch für Neuabschlüsse angeboten wird. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung gelten die für den dann aktuellen Tarif anzuwendenden Versicherungsbedingungen.
- 3.5 Ab der Umstellung bleibt der Versicherungsvertrag Unfallsonderklasse Plus weiterhin aufrecht, wobei das Optionsrisiko wegfällt und der damit verbundene Prämienanteil entfällt.

4. Prämie

- 4.1 Ab Wirksamwerden der abgegebenen Erklärung gemäß 2.1 oder der Umstellung gemäß 3.1 ist jene Prämie zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erklärung oder zum Zeitpunkt der Umstellung dem aktuellen auch für Neuabschlüsse angebotenen Sonderklassentarif entspricht, wobei der Prämienberechnung das Alter des Versicherungsnehmers zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegt. Etwaige Risikozuschläge finden weiterhin Berücksichtigung.
- 4.2 Für die Leistungs- und Prämienanpassung finden die Bestimmungen gemäß § 18 AVB 2005 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Kündigung der Optionsversicherung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Optionsversicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf des dritten Versicherungsjahres, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 5.2 Das Fortbestehen der Unfallsonderklasse Plus bleibt von der Kündigung der Optionsversicherung unberührt.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.